



II-8410 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 73 78 76  
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5931/16-4-89

3904 IAB

1989 -08- 04

zu 3927 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
Dr. Puntigam und Genossen vom 9. Juni 1989,  
Nr. 3927/J-NR/1989, "Nutzung der Mülldeponie  
Halbenrain durch die ÖIAG-eigene Sonderabfall-  
entsorgungs-Holdingsgesellschaft"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Grundsätzlich ist vorzuschicken, daß gemäß Art. 52 Abs.1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Es war daher zu prüfen, ob sich die gestellten Fragen überhaupt auf "Gegenstände der Vollziehung" im Sinne des B-VG beziehen.

Dazu präzisiert auch § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates, daß sich die Interpellationsrecht insbesondere auf Regierungsakte "sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten" bezieht.

Die in dieser parlamentarischen Anfrage gestellten Anfragen behandeln Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs.1 B-VG oder der behördlichen Verwaltung des Bundes sind. Ich darf diese Fragen aber aufgrund von bei der Sonderabfall-Entsorgungsholding eingeholten Informationen wie folgt beantworten:

- 2 -

Zu Frage 1

"Wird die SEH entsprechend der Verordnung der steirischen Landesregierung die Mülldeponie Halbenrain auch in Zukunft nur für die Entsorgung der in der genannten Verordnung festgelegten Regionen nützen?"

Die Mülldeponie Halbenrain ist derzeit keine Mülldeponie im Sinne des Steirischen Abfallbeseitigungsgesetzes. Der entsprechende Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wurde von der MDH Mülldeponie Halbenrain Ges.m.b.H. sowohl beim Verwaltungsgerichtshof als auch beim Verfassungsgerichtshof angefochten. Beiden Beschwerden haben die beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Im Rahmen der Bescheidbeschwerde hat der Verfassungsgerichtshof das Beschwerdeverfahren unterbrochen und das Gesetzesprüfungsverfahren hinsichtlich des § 15 (9) des Steiermärkischen Abfallbeseitigungsgesetzes und das Verwaltungsprüfungsverfahren über die Begrenzung des Einzugsgebietes und die Eingrenzung der Müllmenge der im politischen Bezirk Radkersburg gelegenen Müllbeseitigungsanlage Halbenrain von Amts wegen eingeleitet.

Im Unterbrechungsbeschluss hat der Verfassungsgerichtshof seine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 15 (9) des steiermärkischen Abfallbeseitigungsgesetzes und seine Bedenken gegen die Verordnung über die Einschränkung des Einzugsgebietes bereits bekanntgegeben. Der örtliche Einzugsbereich der MDH Mülldeponie Halbenrain Ges.m.b.H. ist daher derzeit weder durch ein Gesetz, noch durch eine Verordnung, noch durch einen Bescheid eingeschränkt. Gesetzliche Regelungen über den Einzugsbereich einer aufgrund der Gewerbeordnung betriebenen Mülldeponie gibt es in der österreichischen Gewerbeordnung nicht. Der gewerberechtliche

- 3 -

Betriebsstättengenehmigungsbescheid der MDH Mülldeponie Halbenrain Ges.m.b.H. sieht eine solche Einschränkung des Einzugsgebietes auch nicht vor. Die Gewerbebehörde erster Instanz, nämlich die Bezirkshauptmannschaft Radkersburg, hat zwar im gewerberechtlichen Genehmigungsbescheid für die erste Erweiterung der Mülldeponie Halbenrain eine räumliche Einschränkung als Auflage aufgenommen, jedoch hat das zuständige Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten diese Auflage zur Gänze als gesetzwidrig gestrichen, sodaß die Mülldeponie Halbenrain Ges.m.b.H. berechtigt ist, im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit, räumlich unbegrenzt Müll aufzunehmen.

Zu den Fragen 2 und 3

"Ist trotz der räumlichen Eingrenzung des Einzugsgebietes der Mülldeponie Halbenrain weiterhin an einen schienengebundenen Ausbau der Transportmöglichkeiten zur Mülldeponie Halbenrain gedacht?"

"Wenn ja, in welchem Planungs- bzw. Entscheidungsstadium befindet sich die Anbindung der Mülldeponie Halbenrain an das Schienennetz?"

Aus den in der Antwort zu Frage 1 angegebenen Gründen ist eine räumliche Eingrenzung des Einzugsgebietes derzeit nicht gegeben. Es gehört außerdem zu den allgemein anerkannten Grundsätzen meiner Verkehrspolitik, Transporte so weit wie möglich von der Straße auf die Schiene zu verlagern. Entsprechende Untersuchungen meines Ressorts weisen hier grundsätzlich Vorteile auf. Die Anbindung der Deponie Halbenrain an das Schienennetz befindet sich derzeit im Stadium des eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Zu Frage 4

"Welche Kosten entstehen gegebenenfalls den ÖBB durch die Anbindung der Mülldeponie Halbenrain an das Schienennetz?"

- 4 -

1986 planten die Klöcher Basaltwerke, da die Schotter an die ÖBB liefern wollten, den Bau einer Anschlußbahn in das Schotterwerk und die Errichtung einer Schotterverladeanlage.

1988 wurde das Anschlußbahnprojekt durch die Mülldeponie Halbenrain mit der Absicht wieder aufgegriffen, künftig Müll auf der Anschlußbahn anzuliefern.

Eine Mitbenützung der Anschlußbahn durch die Klöcher Basaltwerke ist ebenfalls vorgesehen.

Die MDH GesmbH. reichte das Projekt zur eisenbahnrechtliche Genehmigung ein. Die Kosten für die Errichtung der Anschlußbahn wurden mit ca. 2,8 Mio Schilling geschätzt.

Am 9.3.1989 wurde das eisenbahnrechtliche Verfahren abgehalten.

Da bei dieser Verhandlung kein Forstsachverständiger anwesend war, wurde die Verhandlung ohne Ergebnis abgebrochen.

#### Zu Frage 5

"Halten Sie im Hinblick auf den Inhalt der genannten Verordnung der Steirischen Landesregierung eine Anbindung der Mülldeponie Halbenrain an das Schienennetz für zweckmäßig?"

Wie schon in der Antwort zu Frage 1 begründet, ist der erwähnten Verordnung der Steirischen Landesregierung keine Rechtskraft erwachsen. Im Hinblick auf die prinzipiellen verkehrspolitischen Grundsätze, die die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene forcieren, erscheint jede Anbindung an das Schienennetz zweckmäßig, also auch die Anbindung der Mülldeponie Halbenrain.

- 5 -

Zu Frage 6

"Sind Sie über die Pläne der SEH umfassend informiert?"

Die SEH Sonderabfall-Entsorgung Holdinggesellschaft m.b.H. ist eine 100-prozentige Tochter der ÖIAG. Das direkte Kontrollgremium ist der von der ÖIAG eingesetzte Aufsichtsrat der SEH. Im Sinne der Organdisziplin, zu der ich mich vom ersten Tage meines Amtsantrittes an bekannt habe, ist grundsätzlich für die Unternehmenspläne der Aufsichtsrat zuständig. Darüberhinaus werden die Aktivitäten der SEH mit dem Vorstand der ÖIAG abgestimmt. Als Eigentümervertreter hat mich der Vorstand der ÖIAG grob über die strategische Planung der SEH informiert.

Zu den Fragen 7 und 8

"Werden Sie sich über die Anliegen und Besorgnisse der im Bezirk Radkersburg wegen der Mülldeponie Halbenrain entstandenen Bürgerinitiativen und Umweltschutzgruppen informieren?"

"Sind Sie bereit, die betroffene Bevölkerung an Ort und Stelle über die Pläne der SEH umfassend zu informieren und der Bevölkerung Rede und Antwort zu stehen?"

Grundsätzlich liegt die Information der betroffenen Bevölkerung nicht in meinem Verantwortungsbereich, sondern soll und kann vom Unternehmen insbesondere im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit erfolgen. Wie mir von der Geschäftsführung mitgeteilt wurde, gibt es zu den verschiedenen Umweltinitiativen entsprechende Kontakte. Dennoch stehen selbstverständlich Vertreter meines Ressorts den Bürgerinitiativen jederzeit für Gespräche zur Verfügung.

Wien, am 4. August 1989

Der Bundesminister

